

Bekanntmachung

Aufstellung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Industriegebiet An der B 13 bei Brautlach“ inklusive Teiländerung des Bebauungsplanes Nr.17 „Gewerbegebiet An der B 13 bei Brautlach“ für die Grundstücke Fl-Nr.557, 561/19 der Gemarkung Karlskron südöstlich der Münchener Straße ; Inkrafttreten nach 10 Abs.3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr.22 „Industriegebiet An der B 13 bei Brautlach 2. Änderung“ inklusive Teiländerung des Bebauungsplanes Nr.17 „Gewerbegebiet An der B 13 bei Brautlach“; gemäß §§ 2 und 10 Abs.1 BauGB und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- einschließlich der Begründung in der Fassung vom 10.12.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr.22 „Industriegebiet An der B 13 bei Brautlach 2. Änderung“ inklusive Teiländerung des Bebauungsplanes Nr.17 „Gewerbegebiet An der B 13 bei Brautlach“; liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Bauamt der Gemeinde Karlskron (Rathaus Hauptstr.34, Anbau Zimmer EG 02) dort während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs.5 BauGB ist die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB ist hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (§ 44 Abs.3 S.1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs.4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. nach § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB), der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Karlskron, den 08.01.2019
Gemeinde Karlskron


Kumpf
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag, Gemeinde-Info am 09.01.2019

abgenommen am _____